



**Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte mit
mehr als zwei Kindern**

2017.33

Bereits mit Beschluss vom 24.11.1998 - 2 BvL 26/91 - hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine unzureichende Besoldung der Beamt*innen mit mehr als zwei Kindern festgestellt, woraufhin der Gesetzgeber die Familienzuschläge unter Beachtung der Vorgaben des BVerfG angehoben hat.

Nun hat das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG) mit mehreren Urteilen vom 07.06.2017 - 3 A 1058/15 - (3 A 1059/15, 1060/15 und 1061/15) entschieden, dass die Familienzuschläge in den dort entschiedenen Fällen in den Jahren 2009 ff. den Anforderungen des BVerfG nicht mehr genügt haben. Nach dem BVerfG haben Besoldungsempfänger für das dritte und jedes weitere unterhaltsberechtigende Kind Anspruch auf familienbezogene Gehaltsbestandteile in Höhe von 115 % des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes. Für seine Berechnung hat das BVerfG im Einzelnen vorgegeben, dass sich dieser zunächst durch Bildung eines Durchschnittsregelsatzes nach § 22 des damaligen Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) für das bisherige (alte) Bundesgebiet ergebe und weitere Parameter hinzuzurechnen seien.

Das OVG kommt nun zu dem Ergebnis, dass mit zunehmendem zeitlichen Abstand immer mehr Parameter dieser 1998 entwickelten Berechnungsmethode aufgrund von Änderungen besoldungserheblicher Gesetze und veränderter Tatsachengrundlagen nicht mehr unmittelbar angewandt werden könnten, sondern müssten im Lichte der Entscheidung fortentwickelt werden. Einer Fortentwicklung bedürfe es insbesondere im Hinblick auf die zum 1.1.2005 erfolgte Neuregelung des Sozialhilferechts (früher BSHG) im SGB XII.

Das OVG hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen, so dass noch eine höchstrichterliche Entscheidung aussteht. Desweiteren hat das Verwaltungsgericht Köln mit Beschlüssen vom 03.05.2017 - 3 K 4913/14 - u.a. dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob die kinderbezogenen Gehaltsbestandteile der amtsangemessenen Alimentation entsprochen haben.

Damit sich Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen mit einem Familienzuschlag für mehr als zwei Kindern etwaige Ansprüche auf höhere Besoldungsbestandteile sichern können, ist in jedem Jahr ein Antrag/Widerspruch erforderlich (Anlage).

Absender:

Datum: _____

An das
Landesamt für Besoldung und
Versorgung des Landes NRW

40192 Düsseldorf

**Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte mit mehr als zwei Kindern
Widerspruch und Antrag
Personal-Nr.: _____**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Urteilen vom 07.06.2017 – 3 A 1058/15 – u.a. hat das OVG NRW entschieden, dass die familienbezogenen Besoldungsbestandteile für Beamtinnen und Beamte mit mehr als zwei Kindern nicht mehr den Vorgaben des Beschlusses des BVerfG vom 24.11.1998 – 2 BvL 26/91 – entsprechen. Ebenso hat das VG Köln mit Beschlüssen vom 03.05.2017 – 3 K 4913/14 – u.a. dem BVerfG die Fragestellung vorgelegt, ob die hier fraglichen Familienzuschläge zu niedrig sind. Im Jahr 2017 habe ich für meine drei bzw. _____ Kinder kinderbezogene Familienzuschläge erhalten und zwar für folgende Kinder mit den Namen und Geburtsdaten:

Aus diesem Grund lege ich gegen die Höhe des mir bislang gewährten kinderbezogenen Familienzuschlags

W i d e r s p r u c h

ein und beantrage die Festsetzung und Gewährung von höheren Familienzuschlägen für das dritte Kind und weitere Kinder für das Jahr 2017.

Ich erkläre mich mit dem Aussetzen des Verfahrens bis zum Abschluss in Parallelverfahren einverstanden, soweit Sie auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichten.

Schließlich bitte ich um die Zusendung einer Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen
